



Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Frau Jessica Dreyszas, Höckelmerstraße 13 in 59269 Beckum, wird als Vertretung für den Jugendamtselternbeirat im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als stellvertretendes beratendes Mitglied (als Nachfolgerin von Frau Kristina Rolf) als persönliche Stellvertretung von Herrn Christopher Ottenlips bestellt.

Kosten/Folgekosten

Ausschussmitglieder beziehungsweise ihre Stellvertretungen – mit Ausnahme der Ratsmitglieder – erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 27,30 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt auf Grundlage von § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Frau Jessica Dreyszas wurde am 26.10.2021 in der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Beckum zum Mitglied des Jugendamtselternbeirates gewählt und in der konstituierenden Sitzung des Jugendamtselternbeirates am selben Tag zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Aufgrund der Wahl ist eine Nachfolgeregelung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne